

# **CHOR ST. SEBASTIAN EPPERTSHAUSEN E.V.**

## **Satzung**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.04.2002 erhält die Satzung des Vereins folgende Fassung. Die Satzung vom 01.11.1994 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

### **1. Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Chor St. Sebastian Eppertshausen e.V." Er hat seinen Sitz in 64859 Eppertshausen.

Der Verein fühlt sich der Pfarrgemeinde St Sebastian Eppertshausen zugehörig.

### **2. Aufgabe des Vereins**

Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung christlicher und weltliche; Gesänge. Der Verein fördert außerdem den Völkerverständigungsgedanken und vor allem die Jugendarbeit. Er stellt sich die Aufgabe, ein menschliches Miteinander und kritische Auseinandersetzung und Meinungsbildung in unserer Gesellschaft zu unterstützen.

### **3. Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO von 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **4. Mitglieder des Vereins**

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden. Das Mindestalter der aktiven Mitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung beginnt mit dem 15. Lebensjahr.

Dem Verein gehören an:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierbei kann zwischen Einzel- und Familienbeiträgen unterschieden werden. Der Mitgliedsbeitrag ist für alle Einzelmitglieder gleich.

### **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt muss schriftlich mit vierwöchiger Frist zum Halbjahresende erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten grob gegen die Vereinsinteressen verstößt.

### **6. Organe des Vereins**

- Der geschäftsführende Vorstand
- Der Gesamtvorstand
- Die Mitgliederversammlung

## **7. Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Er vertritt den Verein gerichtlich und außer gerichtlich.

Zum Gesamtvorstand gehören zusätzlich

- Schriftführer
- Stimmführer Sopran
- Stimmführer Alt
- Stimmführer Bass
- Chorleiter
- zwei Beisitzer

Davon sollte mindestens eine Person unter 18 Jahre sein.

Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **8. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie entscheidet über

- Satzungsänderungen
- Erhebung von Beiträgen
- Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Ausschluss von Mitgliedern bei Vereins schädigendem Verhalten
- Auflösung des Vereins

Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins sind nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit möglich.

Zwanzig Prozent der Mitglieder können eine Einberufung der MV schriftlich binnen Monatsfrist verlangen.

Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine MV einzuberufen und zu leiten.

Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Ist eine MV nicht beschlussfähig, kann der Vorstand binnen zehn Tagen eine neue MV einberufen. Die dann, unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

## **9. Auflösung des Vereins**

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen MV mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Liquidatoren sind der geschäftsführende Vorstand.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke je zur Hälfte an den Eine-Welt-Verein Eppertshausen und an die kath. Pfarrgemeinde St. Sebastian Eppertshausen, die den Betrag nur für die Jugendarbeit verwenden darf.